

Fällen ist zu sichern, daß die für die Wiedereingliederung zuständigen staatlichen Organe davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

Ist im Ausnahmefall bereits eine Strafzeitüberschreitung eingetreten, dann muß auch der zuständige Staatsanwalt davon in Kenntnis gesetzt werden. Anträge auf Schadenersatz für die zuviel vollzogene Strafzeit sind entgegenzunehmen. In diesen Fällen besteht Staatshaftung⁶⁰, da es sich um einen Verstoß gegen die sozialistische Gesetzlichkeit handelt. Nach dem Staatshaftungsgesetz schließt die Verantwortung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen für die volle Übereinstimmung der Tätigkeit ihrer Mitarbeiter mit der sozialistischen Gesetzlichkeit die Haftung für Schäden ein, die Bürgern durch ungesetzliche Maßnahmen einzelner Mitarbeiter entstehen. Für solche Schäden haftet das jeweilige staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung. Derartige Anträge sind dem Justitiar der BDVP mit allen dazu erforderlichen Unterlagen zur weiteren Bearbeitung entsprechend den dafür geltenden Weisungen zu übergeben. Zugleich erfolgt auch die Prüfung der Regreßpflicht.

Die auf dem Laufzettel des Entlassungsscheins (Vordruck SV 20) vermerkten Abteilungen bzw. Arbeitsgebiete der St VE bzw. des JH oder der UHA sind so rechtzeitig über die bevorstehende Entlassung zu unterrichten, daß die durch sie zu erledigenden Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. In der StVE bzw. JH oder UHA gibt es dafür in jahrelanger Praxis erprobte und bewährte Terminstellungen. In der Regel erfolgen die Mitteilungen an die Bereiche dabei 4 Wochen vor Strafende. Bei vorzeitigen Entlassungen und Entlassungen aus dem SV, weil die Voraussetzungen für den Vollzug weggefallen sind, müssen die Erzieher sowie die Fachabteilungen und -gebiete unverzüglich nach Eingang der Entlassungsunterlagen unterrichtet werden.

Das Sachgebiet Effekten ist dafür verantwortlich, daß die Eigentumssachen der zu Entlassenden so vorbereitet werden, daß sie sich in einem ordentlichen Zustand befinden. Fehlt Strafgefangenen die zur Entlassung notwendige Bekleidung, sind sie über die Erzieher zu veranlassen, sich die fehlenden Bekleidungsstücke umgehend von ihren Angehörigen bzw. ihnen nahestehenden Personen übersenden zu lassen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, daß sich Strafgefangene in Vorbereitung von Entlassungen notwendige Sachen von ihrem Eigengeld kaufen. Bekleidungsergänzungen sind insbesondere dann nötig, wenn die Inhaftierung in der warmen Jahreszeit erfolgte, die Entlassung jedoch in das Winterhalbjahr fällt. Ist keine der beiden Möglichkeiten gegeben, muß die unbedingt notwendige Bekleidung auf Kosten der StVE bzw. des JH oder der UHA zur Verfügung gestellt werden.